

Öffentliche Bekanntmachung
R u H. Ausgabe ... 28. Woche 20 03

Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und des Freibades Hermeskeil vom ~~01.01.2003~~ ~~11.11.02~~ 2.7.03

In die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und des Freibades Hermeskeil vom ~~01.01.2003~~ wird nachstehender § 2a eingefügt:

11.11.2002

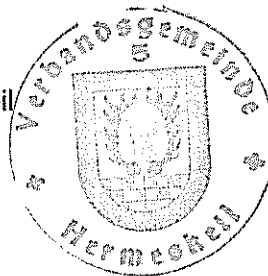
§ 2a

Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie Schwerbehinderte mit Ausweis zahlen unter Vorlage des jeweils entsprechenden Ausweises für die Einzel- und Zehnerkarte den Betrag, den Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen. Die entsprechenden Gruppentarife und die Jahreskarten bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Hermeskeil, den 02.07.2003

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil

Hülpes
Hülpes, Bürgermeister



dg. JL.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.